

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.10.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	9.550.845	770.045	0	10.320.890
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	11.952.060	277.775	0	12.229.835
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-2.401.215	0	492.270	-1.908.945
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-2.401.215	0	492.270	-1.908.945
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahme aus Rücklagen auf	1.595.950	0	0	1.595.950
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-805.265	0	492.270	-312.995
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	9.083.300	770.045	0	9.853.345
die ordentlichen Auszahlungen auf	10.668.795	275.125	0	10.943.920
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.585.495	0	494.920	-1.090.575

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.743.700		737.275	2.006.425
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.901.900		729.000	2.172.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-158.200	8.275	0	-166.475
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.123.895	0	486.645	1.637.250
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.200	0	0	380.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.743.695	0	486.645	1.257.050

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt: von bisher 0 € auf **794.000 €**.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt von bisher 1.543.909 € auf **1.215.550 €**.

Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigter Teilbetrag 1.033.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v. H	auf 350 v. H
b) für Grundstücke	von bisher 350 v. H	auf 350 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 62,58 VzÄ.

§ 7 Eigenkapital

	bisher (EURO)	nunmehr (EURO)
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	19.962.128	21.907.429
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	17.210.925	20.013.233
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	17.543.576	18.496.888

§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.11.2017 erteilt.

Altentreptow, den 13.11.2017



Bartl
Bürgermeister



Bekanntmachung:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 10.11.2017 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 10, zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, mit Beginn am 28.11.2017 und Ende am 15.12.2017.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 13.11.2017



Bartl
Bürgermeister